

**Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von  
Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich  
der Schulen des Kreises Wesel vom 30.06.2016 in der Neufassung vom**

**03.06.2019**

**(Elternbeitragssatzung OGS)**

Aufgrund § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V.m. § 5 Kreisordnung NRW, § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) und § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 04.04.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung OGS) beschlossen.

**§ 1**

**Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Schulen, für die der Kreis Wesel Schulträger ist.

**§ 2**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet der Kreis Wesel im Primarbereich seiner Schulen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bedarfsweise an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien) Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten von spätestens 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Der Kreis ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte (Kooperationspartner) zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

- (4) Der Kreis Wesel betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen.

### **§ 3**

#### **Elternbeiträge**

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW und des § 5 KiBiz erhoben.

### **§ 4**

#### **Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule einen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 2 der Anlage 2 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger. Wird ein Kind im Rahmen von § 34 SGB VIII in einer Heimeinrichtung betreut, so entfällt eine Beitragspflicht.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.
- (4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten etc. erhoben.
- (5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 6 Absatz 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule wirksam abgemeldet

werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 7).

- (6) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das aufgenommene Kind vorgehalten wird.

## **§ 5**

### **Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelt vom Kreis Wesel als Schulträger durch schriftlichen Bescheid nach Maßgabe der als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Sorgeberechtigten unverzüglich mit.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Schulträger schriftlich ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Besucht mehr als ein Kind derselben Familie oder der nach § 4 beitragspflichtigen Person im gleichen Zeitraum die offene Ganztagschule und/ oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nach dem KiBiz, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/ welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/ teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder, die sämtlich an der offenen Ganztagschule teilnehmen, ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für

den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem vorangegangenen Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip). Davon abweichend ist das aktuelle tatsächliche Jahreseinkommen maßgeblich, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Vorjahreseinkommen. Entsprechende Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche zur Zugrundlegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Kreis Wesel als Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (in entsprechender Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB VIII).

## **§ 6**

### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht (s. Anlage 1).
- (2) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.  
Bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule wird durch den Schulträger ein Elternbeitrag für das Mittagessen erhoben. Dies kann stellvertretend durch den Kooperationspartner wahrgenommen werden.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) im Falle ausreichender Kapazität jeweils zum 1. eines Monats möglich.

## **§ 7**

### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:

- a) Um- oder Wegzug
- b) Wechsel der Schule.

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Einzelfällen möglich.

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

## **§ 8**

### **Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung**

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist und entgegen § 5 unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen des Kreises Wesel vom 30.06.2016 außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

## **Anlage 1**

### **zu § 2 Abs. 4 Elternbeitragssatzung OGS**

#### Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag

- 1.) Janusz-Korczak-Schule, Peerdsbuschweg 54 in 46562 Voerde
- 2.) Janusz-Korczak-Schule, Friedrich-Heinrich-Allee 24 in 47475 Kamp-Lintfort
- 3.) Erich Kästner-Schule, Rheinbabenstraße 2, 46483 Wesel
- 4.) Erich Kästner-Schule, Königsberger Straße 23, 47443 Moers

## Anlage 2

### zu § 5 Elternbeitragssatzung OGS

(Elternbeitrag ab Schuljahr 2019/2020)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	
		Monat	Jahr
1	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00€
2	bis 25.000,00 €	25,00 €	300,00 €
3	bis 37.000,00 €	50,00 €	600,00 €
4	bis 49.000,00 €	75,00 €	900,00 €
5	bis 61.000,00 €	100,00 €	1.200,00 €
6	bis 73.000,00 €	125,00 €	1.500,00 €
7	bis 85.000,00 €	150,00 €	1.800,00 €
8	über 85.000,00 €	180,00 €	2.160,00 €